

FAQ – Was erlaubt das neue Zweitveröffentlichungsrecht?

Stand: Mai 2017

Was?

Autorinnen und Autoren von wissenschaftlichen Beiträgen in Sammelwerken (Periodika und Sammlungen) steht seit dem 1. Januar 2014 ein einfaches Nutzungsrecht zur Veröffentlichung ihres Beitrages im Internet zu (vgl. § 38 Abs. 4 UrhG). Dies bezieht sich auf alle **wissenschaftlichen Publikationen**, die im Rahmen einer **mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit** entstanden sind (DFG, BMBF, EU oder andere Drittmittel sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen).

Welche Publikationen?

Alle wissenschaftlichen Beiträge aus Periodika und Sammlungen, die **mindestens zweimal jährlich erscheinen**. Umfasst sind dabei insbesondere wissenschaftliche Aufsätze in Fachzeitschriften.

Wie zweitveröffentlichen?

Eine elektronische Kopie der **Manuskriptversion öffentlich zugänglich im Internet bereitstellen**, zum Beispiel auf einem Publikationsserver der Bibliothek („Repositorium“) oder auf einer Institutshomepage.

Welche Wartefrist (sog. Embargofrist)?

1 Jahr nach der Erstveröffentlichung

Welche Einschränkungen?

- **Zweck:** Die Zweitveröffentlichung darf keinen gewerblichen Zweck verfolgen, also nicht der Gewinnerzielung dienen.
- **Version:** Wenn der Verlag es gestattet, im Verlagslayout, ansonsten in der akzeptierten Manuskriptversion.
- **Inkrafttreten:** Die Regelung gilt ab dem 1. Januar 2014 und betrifft nur Veröffentlichungen ab diesem Datum.
- **Koautorenschaft:** Wie bei allen anderen Nutzungsarten auch, muss ein Autor die Zustimmung von etwaigen Koautoren einholen, wenn er das Zweitveröffentlichungsrecht wahrnehmen will.
- **Quellenangabe:** Die Originalpublikation ist in der Manuskriptversion zu nennen.

Was ist mit dem Verlagsvertrag?

Das im Gesetz eingeräumte Recht haben Autoren immer dann, wenn die hier dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn ihr Verlagsvertrag anderslautende Klauseln zu ausschließlichen Nutzungsrechten enthalten mag.

Gilt die Regelung auch für Veröffentlichungen, deren Verlagsvertrag nicht auf dem deutschen Recht beruht?

Grundsätzlich gilt deutsches Recht ausschließlich in Deutschland. Aufgrund der komplizierten und unsicheren Rechtslage gehen die Auffassungen hinsichtlich der internationalen Geltung des Zweitverwertungsrechtes in der Literatur auseinander. Fehling (Fehling, 2014) vertritt die Auffassung, dass das Zweitverwertungsrecht auch für ausländische Verlage greife, insofern für den Publikationsvertrag deutsches Recht gilt. Gilt für den Publikationsvertrag ausländisches

Recht, greife das Zweitverwertungsrecht weiterhin dann, wenn im Streitfall ein deutsches Gericht angerufen werde. Gilt für den Publikationsvertrag ausländisches Recht und wird ein ausländisches Gericht in der EU angerufen, so sei nach der europäischen ROM I Verordnung wahrscheinlich – aber keineswegs sicher –, dass das Zweitverwertungsrecht Gültigkeit hat. Wenn für den Publikationsvertrag jedoch US-amerikanisches Recht gilt und ein Gericht in den USA angerufen wird, dürfte das Zweitverwertungsrecht keinen Bestand haben (vgl. Fehling, 2014; FAQ der Allianzinitiative, 2015).

Wie lautet der Gesetzestext?

§ 38 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz

Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

Literatur

FAQ zum Zweitveröffentlichungsrecht, Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, März 2015, <http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html>

Bruch, C.; Pflüger, T. (2014): Das Zweitveröffentlichungsrecht des § 38 Abs. 4 UrhG – Möglichkeiten und Grenzen bei der Anwendung in der Praxis, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 58 (5), S. 389-394.

Fehling, Michael (IX. 2014): *Verfassungskonforme Ausgestaltung von DFG-Förderbedingungen zur Open-Access-Publikation*, Ordnung der Wissenschaft, www.ordnungderwissenschaft.de/pdf/2014-4/PDFs_Gesamtpdf/04_01_fehling_dfg.pdf

Hartmann, T. (2013): FAQ-Check für das neue Zweitverwertungsrecht gem. § 38 Abs. 4 UrhG, Handout für die Open-Access-Tage 2013, 02.10.2013, Hamburg.